

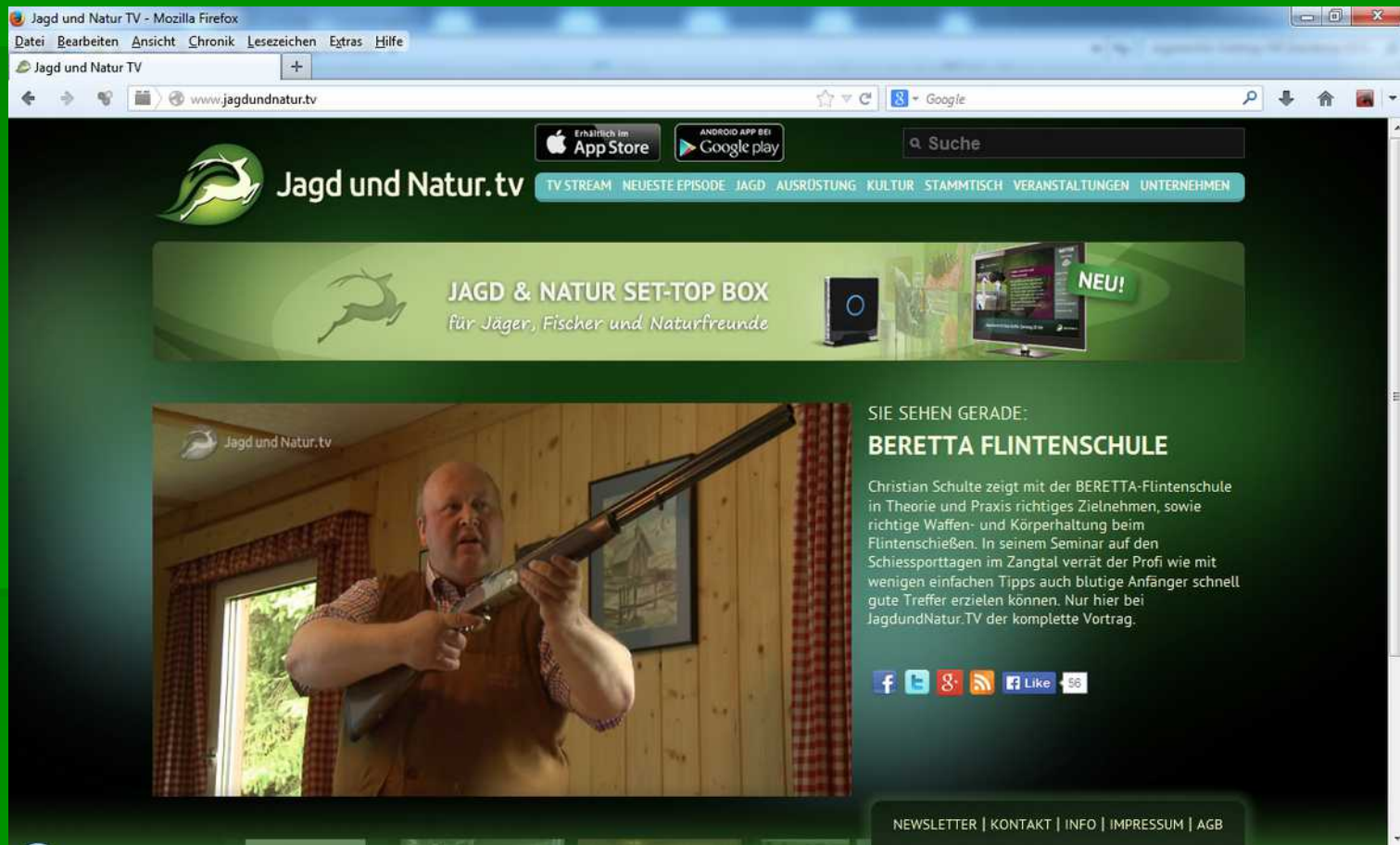
HR-Dornberg - Vortrag v. 03.03.2014:

„Interessante Rechtsfragen zum Thema Jagd - Urteile u. Rspr.“

Referent (u. a.):
Christoph Röhr

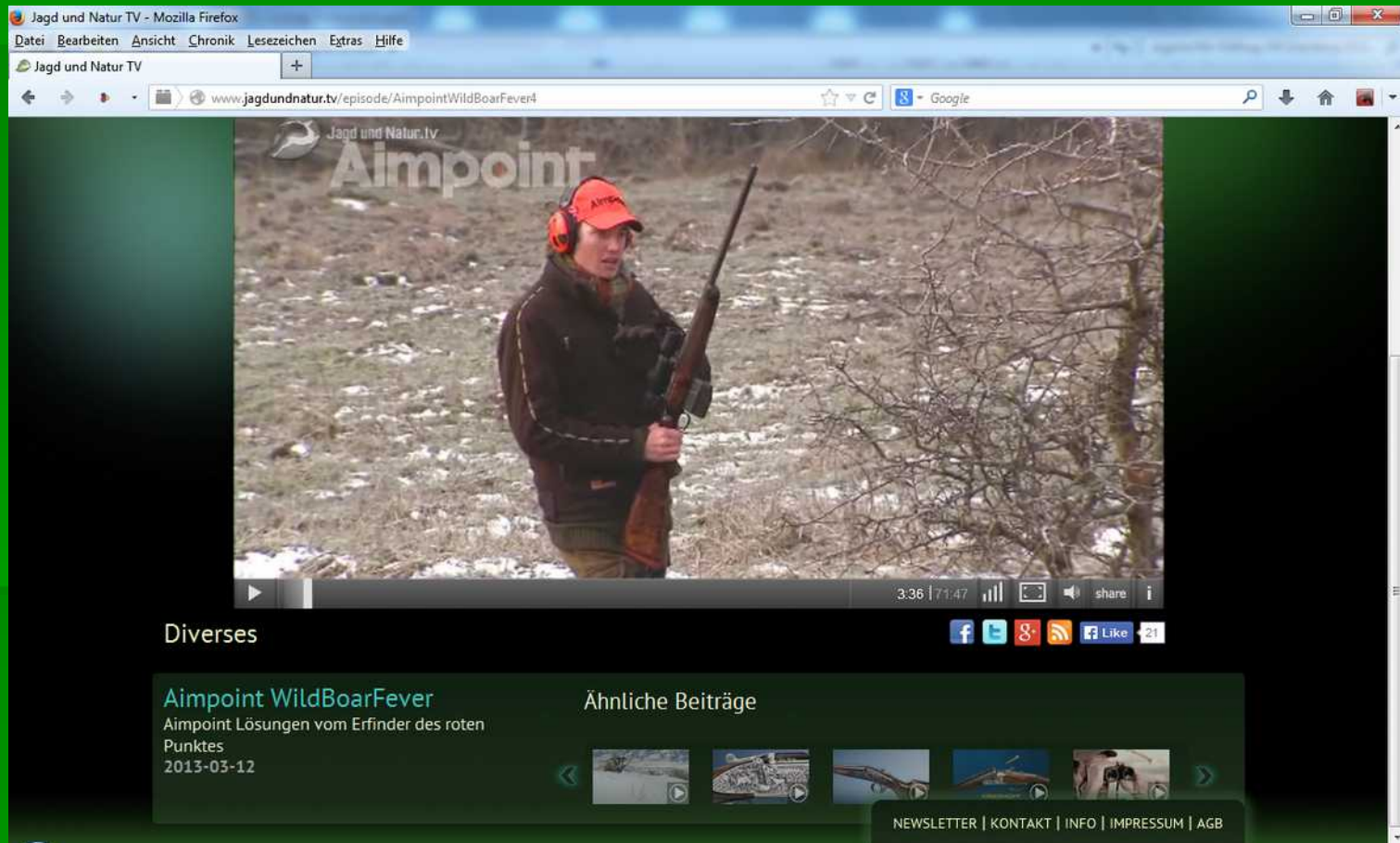


www.jagdundnatur.tv



The screenshot shows a Mozilla Firefox browser window displaying the website www.jagdundnatur.tv. The browser's address bar shows the URL, and the page title is "Jagd und Natur TV". The website features a dark green header with the logo, navigation links (TV STREAM, NEUESTE EPISODE, JAGD, AUSTRÜSTUNG, KULTUR, STAMMTISCH, VERANSTALTUNGEN, UNTERNEHMEN), and app availability for the App Store and Google Play. A search bar is also present. Below the header is a promotional banner for the "JAGD & NATUR SET-TOP BOX" for hunters, fishermen, and nature enthusiasts, marked as "NEU!". The main content area includes a video player showing a man holding a Beretta shotgun, with a description of a "BERETTA FLINTENSCHULE" (Beretta Shotgun School) seminar by Christian Schulte. The text describes the seminar's focus on theory and practice of target shooting, weapon and body posture, and provides tips for beginners. Social media sharing icons for Facebook, Twitter, Google+, RSS, and YouTube are visible. At the bottom, there are links for "NEWSLETTER | KONTAKT | INFO | IMPRESSUM | AGB".

www.jagdundnatur.tv „Aimpoint WildBoarFever“



Jagd und Natur TV - Mozilla Firefox
Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe
Jagd und Natur TV
www.jagdundnatur.tv/episode/AimpointWildBoarFever4
Google
Jagd und Natur.tv
Aimpoint
3:36 | 71.47
share i
Diverses
Aimpoint WildBoarFever
Aimpoint Lösungen vom Erfinder des roten Punktes
2013-03-12
Ähnliche Beiträge
NEWSLETTER | KONTAKT | INFO | IMPRESSUM | AGB

LG Köln, Beschluss v. 24.01.2014, 209 O 188/13 (siehe: www.dejure.org)

- „Streams“ auf der Plattform www.redtube.com
- Die Kammer neigt insoweit der Auffassung zu, dass ein bloßes „Streaming“ einer Video-Datei grundsätzlich noch keinen relevanten rechtswidrigen Verstoß i.S.d. UrhG (...) darstellt, wobei diese Frage bislang noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt ist.
- Eine solche Handlung dürfte vielmehr bei nur vorübergehender Speicherung aufgrund einer nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellten bzw. öffentlich zugänglich gemachten Vorlage regelmäßig durch die Vorschrift des (...) UrhG gedeckt sein (...).

Zum neuen § 6a BJagdG www.zjen.de >>> „Aktuell“

hier.' Below this, it says: 'Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer hat einen Leitfaden zu § 6 a Bundesjagdgesetz erarbeitet, der Sie mit allen wichtigen Rechtsfragen wegen einer "Befriedung aus ethischen Gründen" vertraut macht. Die entsprechende pdf-Datei finden Sie [hier](#).' A red arrow points to the second 'hier' link."/>

Zentralverband der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften in Niedersachsen: ZJEN aktuell - Mozilla Firefox

Leitfaden_BAGJE_Download_13.12.20... Zentralverband der Eigenjagden und ... 088_091_jvg_ethische_gruende_2313...

ZJEN Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.

Home
Wir über uns
ZJEN aktuell
Pressespiegel
Kreisgruppen
Mitgliedschaft
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdgenossenschaften
ZJEN-Rundschreiben
Merkblätter / Protokolle / Vorleseberichte
Musterformulare /-verträge
Jagdgesetze und -verordnungen
PC-Programm Jagdkataster 2.0 mit digitaler Karte (GIS)
Fragen per e-mail
Impressum

Mitglied
Passwort

ZJEN aktuell:
2013:

- Änderung des Bundesjagdgesetzes zur Umsetzung des EGMR-Urteils ist am 06. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Nachdem der Bundestag zugestimmt hatte, war der neue § 6 a Bundesjagdgesetz am 22. April 2013 auch durch den Bundesrat bestätigt worden. Das Gesetz setzt die Entscheidung des EGMR vom 26. Juni 2012 um und ist jetzt im Bundesgesetzblatt I, S. 1386 f. vom 06. Juni 2013 verkündet worden. Vorgesehen ist die Möglichkeit der Erklärung einzelner Flächen zum befriedeten Bezirk, sofern der Grundeigentümer ethische Bedenken gegen die Ausübung der Jagd auf seinen Grundflächen hat. Das Gesetz ist 6 Monate nach seiner Verkündung, d. h. am 06. Dezember 2013, in Kraft getreten. Den beschlossenen Gesetzestext finden Sie [hier](#).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer hat einen Leitfaden zu § 6 a Bundesjagdgesetz erarbeitet, der Sie mit allen wichtigen Rechtsfragen wegen einer "Befriedung aus ethischen Gründen" vertraut macht. Die entsprechende pdf-Datei finden Sie [hier](#).

Zum neuen § 6a BJagdG www.zjen.de (PDF-Leitfaden; 68 Seiten)



„Ethische Ablehnung der Jagd“

Niedersächsische OVG, Beschluss v. 25.4.2013, 4 ME 53/13

- Entscheidung noch n-i-c-h-t zum neuen § 6a BJagdG, da dieser erst am 06.12.2013 in Kraft getreten ist.
- Grundlage ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Urteil v. 26.06.2012 -9300/07- zur Nichtbejagung von Flächen bei ethischer Ablehnung der Jagd.
- Damals (noch) kein Anspruch auf Befriedung wegen ethischer Ablehnung der Jagd, weder im BJagdG noch LJG.
- Nach der EGMR-Entscheidung genüge die bloße Behauptung des Grundeigentümers, die Jagd ethisch abzulehnen, nicht.
- Vielmehr sind *„objektive Umstände nachzuweisen, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensentscheidung nachvollziehbar machen“*.

Verbot bleihaltiger Munition nur durch Bundesgesetz, nicht durch Länder (str.) I

- Föderalismusreform 2006
- Jagdwesen unterliegt nach Art. 72 Abs. 1 u. 3, Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG der konkurrierenden Gesetzgebung
(= Länder können von Bundesgesetzen abweichen; mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine).
- A-b-e-r:
Waffen- und Sprengstoffrecht unterliegt nach Art. 31, 71, 73 Abs. 1 Nr. 12 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes
(= Bundesrecht bricht Landesrecht; Länder benötigen insoweit eine ausdrückliche Ermächtigung des Bundes)

Verbot bleihaltiger Munition nur durch Bundesgesetz, nicht durch Länder (str.) II

- U. a. für die Verwendung von Munition bei der Jagd hat der Bund im § 19 Abs. 1 BJagdG Festlegungen getroffen.
- Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL):
Die Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 BJagdG (durch den Bund nach Art. 71, 73 GG), hiervon durch Landesgesetz abzuweichen, erstreckt sich nur auf den § 19 BJagdG.
- Generelles Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd durch Länder erlaubt § 19 Abs. 2 BJagdG nicht.
- Solche Landesgesetze sind / wären nach Art. 31 GG von Anfang an unwirksam.

Zum Verbot bleihaltiger Munition III

§ 19 BJagdG (Sachliche Verbote)

(1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;
(...)

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 (...) erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; (...)

Zum Verbot bleihaltiger Munition IV

§ 19 LJG-NRW + Verordnung

- **§ 19 Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)**
Sachliche Verbote (Zu § 19 BJagdG)
- Absatz 2: Das Ministerium wird ermächtigt, (...) durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (...) zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.
- **Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung** v. 09.09.2002, seit 01.10.2002 in NRW in Kraft.
„Aufgrund des § 19 Abs. 2 des LJG-NRW wird (...) verordnet:“
- **§ 1 Erweiterung von Verboten**
Über die Verbote des § 19 Abs. 1 des BJagdG hinaus ist es verboten, die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben.

Zum Verbot bleihaltiger Munition V Niedersächsische Landesforsten Pressemitteilung v. 17.05.2013

- Landesforsten jagen bleifrei
Einführung von bleifreier Munition im Landeswald
- (Braunschweig) Ab dem 01.04.2014 verwenden die Niedersächsischen Landesforsten nur noch bleifreie Munition auf der Jagd. (...) Der Landeswald verfügt mit 330.000 Hektar über knapp 10 % der Jagdfläche Niedersachsens (inkl. des Sollings). Ab sofort werden die Försterinnen und Förster, aber auch alle im Landeswald jagenden privaten Jäger aufgefordert, nur noch bleifreie Munition zu verwenden.

„Die Pistole unter der Matratze“

OVG Rheinland-Pfalz,

Beschluss v. 23.10.2013, 7 A 10715/13

- Die WBK des Klägers wurde mangels Zuverlässigkeit widerrufen.
- Nach dem WaffG habe derjenige, der Waffen oder Munition besitze, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kämen oder Dritte sie unbefugt an sich nähmen.
- Schusswaffen sind grundsätzlich getrennt von Munition aufzubewahren.
- Gegen diese wesentlichen Aufbewahrungsvorschriften habe der Kläger verstoßen, indem er 1 geladene Pistole unter seiner Bettmatratze aufbewahrte und 2 weitere geladene Kurzwaffen in einem Waffenschrank.
- Dies rechtfertige die Prognose, dass er auch künftig Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahren werde.
- Der Umstand, dass der Kläger allein in seinem Haus wohne, schließe die Gefahr, dass Unbefugte in den Besitz der von ihm unsachgemäß gelagerten Waffen kämen, nicht aus.

„Anordnung zur Hundehaltung“ OVG Lüneburg, Beschluss v. 05.07.2013, 11 ME 148/13

- Zur Vermeidung erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarn durch häufiges und langanhaltendes Hundegebell kann eine Anordnung rechtmäßig sein, die dem Hundehalter auferlegt, seine Hunde nachts und an Sonn- und Feiertagen im geschlossenen Gebäude zu halten.
- Hundehalter: In einem ländlichen Gebiet sei Hundegebell ortsüblich und zu akzeptieren.
- Gericht: Nein! Die Häufigkeit u. Dauer des von den Hunden verursachten Gebells kann in einem Wohngebiet nicht als ortsüblich u. zumutbar angesehen werden, zumal Störungen während der Nachtruhe u. an Sonntagen besonders schwer wiegen.
- Bei Lärm, der von einer Tierhaltung ausgeht, ist es für die Annahme einer erheblichen Belästigung nicht erforderlich, dass bestimmte Immissionsrichtwerte überschritten werden (Bay. VGH, Urt. v. 01.12.1988, 21 B 88.01683).

„NPD-Mitgliedschaft: Widerruf der WBKs“ VG Weimar, Beschluss v. 09.01.2013, 1 E 1194/12 We

- Eine Mitgliedschaft in der NPD kann, verbunden mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Partei, den Widerruf einer WBK rechtfertigen.
- Dies bekam ein Sportschütze zu spüren, der im Besitz 2'er WBKs war und dem der zuständige Landkreis die Zuverlässigkeit i.S.d. WaffG absprach, nachdem seine Parteimitgliedschaft und die Teilnahme an NPD-Veranstaltungen bekannt wurde.
- Die Teilnahme an NPD-Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist als Unterstützungshandlung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3. a) und b) WaffG (= Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung) anzusehen.
- Ebenso schon vorher zur Mitgliedschaft bei der DVU:
BVerwG, Urteil v. 30.09.2009, 6 C 29.08

„Das erschossene Islandpony“

VG Berlin,

Beschluss v. 23.10.2013, VG 1 L 251.13

- Jäger erschoss Islandpony statt eines Wildschweins.
- Nach dem VG Berlin fehle es an der Zuverlässigkeit des Jägers i.S.v. § 5 WaffG, da von ihm Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden.
- **Es gehöre zu den elementaren Verhaltensregeln des Gebrauchs von Schusswaffen bei der Jagd, dass der Jäger einen Schuss auf Wild nur dann abgeben dürfe, wenn er sich über das Tier vergewissert habe.**
- Der Jäger müsse das Tier vor Schussabgabe jedenfalls nach seiner Art, eventuell auch nach Alter, Geschlecht und Körperzustand bestimmen. Ansonsten verbiete jede noch so geringe Unsicherheit und Unwägbarkeit den Schuss.
Auf die mangelnden Sichtverhältnisse könne er sich nicht berufen, da in diesem Fall der Schuss gänzlich hätte unterbleiben müssen.
- Es lag keine „komplizierte“ Jagdsituation vor. Der Jäger habe auch damit rechnen müssen, da Jagd in der Nähe eines Pferdehofes.

„Treibjagd-Veranstalter haften (+)“

OLG Oldenburg,

Urteil v. 05.12.2013, 14 U 80/13

- Ein von einem Jagdgast geführter Jagdhund lief auf eine Rinderweide und versetzte 3 dort grasende Rinder in Panik, die den Zaun durchbrachen und wieder eingefangen werden mussten. Dabei stürzte der Landwirt und brach sich die rechte Hand.
- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht!
- Der Jagdausübungsberechtigte als Veranstalter und Organisator einer gemeinschaftlichen Jagd ist dafür verantwortlich, dass Dritte nicht durch jagdtypische Gefahren (= durch Schüsse oder Hunde) zu Schaden kommen. Landwirte (im Bereich der Treibjagd) sind rechtzeitig zuvor von der beabsichtigten Treibjagd zu unterrichten, um ihnen die Möglichkeit zum vorübergehenden Einstellen der Tiere zu geben.
- Zwar enthalte die einschlägige UVV Jagd keine allgemeinen Pflichten zur vorherigen Information der Landwirte, welche im Jagdrevier in eingezäunten Weiden Nutztiere halten. Die Regelung der UVV Jagd beinhalte aber keine abschließenden Verhaltensanforderungen.

„Treibjagd-Veranstalter haften nicht (-)“ OLG Hamm, Urteil v. 15.01.2013, I-9 U 84/12

- Jagd in einem - von den gepachteten Weideflächen mit Pferden ca. 100 m entfernt liegenden - Waldgebiet. 3 Pferde durch Schussgeräusche in Panik versetzt, die sich verletzen, eines musste notgetötet werden.
- Ein Veranstalter einer Jagd ist zwar grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu schaffen, um eine Schädigung anderer durch das Jagdgeschehen zu verhindern.
- Er ist deswegen aber nicht verpflichtet, den anliegenden Pächter über die bevorstehende Treibjagd zu unterrichten.
- Darüber hinaus gehören Schussgeräusche für sich genommen zu einer waldtypischen Geräuschkulisse. Sie sind insoweit als Lärmbeeinträchtigungen hinzunehmen. Auf die mit einer Jagd verbundenen Schussgeräusche muss nicht hingewiesen werden.

„Arglistiger Täuschung d. Jagdhaftpflicht“

OLG Karlsruhe,

Urteil v. 06.06.2013, 12 U 204/12

- Nach einer Gesellschaftsjagd habe der Jäger selbst seine 2 „ungeprüften Jagdhunde“ an der Leine geführt. Diese hätten ein Reh wahrgenommen, seien losgejagt u. aufgrund der Leine eine Treiberin umgerissen. Diese erlitt Menis- u. Bänderabriss mit diversen OPs. Deswegen verlangt Treiberin u.a. Schmerzensgeld von 10.000,00 € von ihm.
- Jäger verklagt seine Jagd-Haftpflichtversicherung auf Deckungsschutz.
- In der Klage des Jägers gegen seine Vers. korrigierte er sich (zu) spät, dass der Schadensfall 1 Tag früher stattfand und er seine 2 Hunde der Geschädigte schon morgens vor der Jagd übergab bis zum Unfall.
- Tierhalterhaftung § 833 BGB ./Tieraufseher-Mithaftung § 834 BGB
- Die arglistig falsche Darstellung eines Schadensherganges gegenüber dem Jagdhaftpflichtversicherer lässt den Versicherungsschutz selbst dann nach § 28 Absatz 2 VVG (vorsätzliche Obliegenheitsverletzung) entfallen, wenn der wahre Sachverhalt vom Versicherungsschutz erfasst worden wäre (und „nur“ der Versicherungsmakler wissentlich für den Jäger die Schadensmeldung „frisierter“).

„Drohnen gegen Sauen“ I

DER SPIEGEL 51/2013 v. 16.12.2013

- *„Auf der Pirsch nach Wildschweinen vertrauen Jäger im US-Bundesstaat Louisiana seit neuestem auf Unterstützung aus der Luft. In der Nacht lassen sie ein ferngesteuertes Flugzeug über die Jagdgründe fliegen, das mit einer Wärmebildkamera und einem Laserpointer ausgerüstet ist. Aus einer Höhe von 120 Metern entdeckt die Drohne die Sauen anhand der Körpertemperatur und lenkt den Lichtstrahl auf sie. Dadurch werden die schlauen Tiere für die - mit Nachtsichtgeräten ausgerüsteten - Jäger zur leichten Beute. Ungefähr 300 Borstentiere haben die Mitarbeiter der Jagdfirma Louisiana Hog Control auf diese Weise zur Strecke gebracht. In der traditionellen Jagd ist der Einsatz von Drohnen verpönt, vielerorts aber nicht eindeutig durch das Gesetz geregelt. Wildschweine richten in der US-amerikanischen Landwirtschaft jedes Jahr Schäden in Höhe von anderthalb Milliarden Dollar an.“*
- (Quelle: DER SPIEGEL 51/2013)

„Drohnen gegen Sauen“ II

Auch in Deutschland / NRW erlaubt ?

§ 19 BJagdG (Sachliche Verbote)

(1) Verboten ist

(...)

5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen; (...)

Ergebnis:

Drohnen sind - mit Einschränkungen – in (D) „erlaubt“ (vorbehaltlich der Weidgerechtigkeit nach § 1 Absatz 3 BJagdG).

„Anordnung: mehr Rehwildabschuss“

VG Koblenz,

Beschluss v. 19.07.2013, 6 L 566/13.KO

- Nach den jagdrechtlichen Vorschriften müssten bei der Festsetzung eines Abschussplans auch die berechtigten Belange der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben.
- Nach der vorliegenden forstwirtschaftlichen Stellungnahme sei es im Jagdrevier des Jagdpächters zu einem erheblichen Rehwildverbiss gekommen. Deswegen sei die Erhöhung der geforderten Abschusszahl nicht zu beanstanden.
- Zwar wende der Jagdpächter hiergegen ein, wegen der Nutzung der Waldwege durch Quads und Mopeds, der schlechten Sicht aufgrund der Naturverjüngung und dem weitgehenden Fehlen von offenen Wildäsungsflächen in seinem Revier sei die angeordnete Abschusszahl nicht zu erreichen.
- Egal, da der „Freizeitdruck“ in der forstbehördlichen Stellungnahme als gering eingestuft worden sei und Schwierigkeiten bei der Jagd die Verpflichtung, Rehwildverbiss am Wald zu vermeiden, nicht außer Kraft setzten.

„Anordnung: mehr Rotwildabschuss“

VG Kassel,

Beschluss v. 02.08.2013, 4 L 841/13.KS

- Die untere Jagdbehörde des Landkreises Kassel hatte für die Pächter von 5 Jagdbezirken Folgendes angeordnet:
„Pro Jagdbezirk müssten die Pächter mindestens drei Stück Rotwild schießen. Grund: Die Tiere fressen die Rinde der Eschen, dadurch entstehen sogenannte Schältschäden (Wildschaden). Auf einer Fläche von 19,5 Hektar seien fast alle Eschen komplett geschält. Da das so geschädigte Holz nur noch als Brennholz zu gebrauchen sei, entstehe ein wirtschaftlicher Schaden in sechsstelliger Höhe. Im Übrigen habe die Esche für den Klimawandel erhebliche ökologische Bedeutung. Darum, so die Jagdbehörde, müssten die Interessen der Pächter zurückstehen. Wenn bis zum 31.08.2013 nicht mindestens ein Stück Rotwild pro Jagdbezirk geschossen wird, werde Hessenforst auf Kosten der Pächter das Rotwild schießen.“
- Gegen diese Anordnung hatten sich die Pächter 3 Jagdbezirke gewehrt. Sie argumentierten, dass die Schäden an den Eschen nicht durch die Tiere verursacht werden, sondern durch ein Absterben der Eschentriebe.
- VG Kassel weist Eilanträge der Jagdpächter zurück.

RWJ 01/14: EDITORIAL

„Kling Glöckchen klingeling ...“ I

- *„Ganz offensichtlich besteht die Reaktion vieler Führer auf die Arbeitslosigkeit von Vorstehhunden (wegen der Niederwildmisere) darin, ihnen eine Schutzweste anfertigen zu lassen und damit auf Bewegungsjagden für Schalenwild aufzutauchen. Und zwar nicht nur, um die Hunde mit auf den Stand zu nehmen, damit sie anwechselndes Wild anzeigen – nein, sie werden geschnallt und mit anderen Hunden gemeinsam durch den Wald geschickt.*
- *Mit fatalen Konsequenzen – völlig zu Recht wussten die Rüdemänner unter unseren Altvorderen (also die Hegewalds, Kleemanns, Solms u. a.), warum hochläufige Hunde auf Bewegungsjagden für Schalenwild nichts zu suchen haben: Auch wenn einem Rehe dann nur noch „tief fliegend“ kommen, habe ich unter dem Begriff „Flugwild-Jagd“ (wozu Vorstehhunde gedacht sind) bislang jedenfalls etwas ganz anderes verstanden ...“*

RWJ 01/14: EDITORIAL

„Kling Glöckchen klingeling ...“ II

- *„Als eine Art „Metall gewordenes schlechtes Gewissen“ wird diesen großen Hunden oft noch ein Glöckchen umgehängt – wenn sie schon nicht spurlaut jagen, soll man sie wenigstens bimmeln hören. Dadurch wird aber nichts besser.*
- **Stumm jagende hochläufige Rassen erfüllen niemals die Anforderungen des Jagdgesetzes an „brauchbare Hunde“.** **Vielmehr löst ihr Einsatz tierschutzrechtliche Bedenken aus, weil man damit billigend in Kauf nimmt, dass sie hetzen und sogar gesundes Wild (Frischlinge, Rehe) greifen.“**

„Kling Glöckchen klingeling ...“ III

- **§ 30 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) – Jagdhunde**
- Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Schalenwild sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

„Kling Glöckchen klingeling ...“ IV

- Verwaltungsvorschrift zum LJG-NRW, Nr. 6 - Zu § 30 LJG-NRW
- Nach § 30 LJG-NRW sind bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Schalenwild brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die von ihm zu erwartende Leistung erbringt. Die untere Jagdbehörde kann, ggf. durch Hinzuziehung von Sachverständigen, prüfen, ob ein Jagdhund brauchbar ist. Die Kreisgruppen der Landesvereinigung der Jäger führen im Zusammenwirken mit den Mitgliedsvereinen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) Brauchbarkeitsprüfungen durch. **Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Überprüfung der Brauchbarkeit grundsätzlich nicht erforderlich ist, wenn ein Jagdhund an einer solchen Prüfung oder an einer gleichwertigen Prüfung nach den Prüfungsordnungen des JGHV, der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine oder anderer Landesjagdverbände erfolgreich teilgenommen hat.**

„Kling Glöckchen klingeling ...“ V

Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen (gültig ab 01.01.2010)

A: Allgemeine Regelungen

(...)

2. Arbeitsgebiete

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden, und zwar

2.1 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild

(außer Rehwild)“

und/oder

2.2 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“ und/oder

2.3 für das Arbeitsgebiet „Stöbern“

„Kling Glöckchen klingeling ...“ VI

- B: Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land Nordrhein-Westfalen (BPO NRW) (des LJV NRW !)
- § 1 Durchführung
(1) Brauchbarkeitsprüfungen können für die Arbeitsgebiete „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“ oder „Nachsuche auf Schalenwild“ oder „Stöbern“ durchgeführt werden.
- § 10 Dokumentation
(1) Das Prüfungszeugnis dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung und Feststellungen über die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes (Anlage).
Dabei ist, abhängig von den Prüfungsinhalten, zu unterscheiden zwischen der Brauchbarkeit für die Arbeitsgebiete
 - **Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) oder**
 - **Nachsuche auf Schalenwild oder**
 - **Stöbern**

„Kling Glöckchen klingeling ...“ VII Tierschutzgesetz

- § 3 Tierschutzgesetz
Es ist verboten, (...)
 7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
 8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern, (...)
- § 18 Tierschutzgesetz
 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)
 4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt, (...)